

Zahlung am Verfalltage noch nicht in die Verfügungsge-
walt des Betreibungsamtes gelangt ist. Vielmehr ist dem
Ermessen der Vollstreckungsbehörden Raum gelassen, bei
Beurteilung der Pünktlichkeit die Art und Weise der Lei-
stung billig zu berücksichtigen. Nun hat es die Vorinstanz
mit Recht abgelehnt, die am Verfalltage auf das Post-
scheckkonto des Betreibungsamtes vorgenommene Ein-
zahlung als unpünktlich zu bezeichnen und nicht mehr als
wirksame Erfüllung der Aufschubsbedingungen gelten zu
lassen. Eine solche Zahlung verdient noch als pünktlich
angesehen zu werden, vorausgesetzt natürlich, dass sie dem
Betreibungsamt dann auch ungehindert zugekommen ist,
wie es hier zutrifft.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Entscheid vom 18. Februar 1936 i. S. Staat Bern.

Vollstreckung von Betriebskosten gegen-
über dem Gläubiger, der zur Vorschussleistung angehalten wor-
den ist. Erhebt der für die Kosten Betriebene Rechtsvorschlag,
so ist auf Grund der rechtskräftigen Kostenver-
fügung definitive Rechtsöffnung zu ver-
langen.

*Recouvrement de frais de poursuite dont le créancier doit faire
l'avance : Lorsque le créancier mis en poursuite fait opposition,
mainlevée définitive doit être demandée en vertu de la décision
exécutoire sur les frais.*

*Ricupero di spese esecutive che il creditore venne invitato ad
anticipare. Se il creditore contro cui fu promossa un'esecuzione
per queste spese fa opposizione, il rigetto definitivo della
stessa dev'essere chiesto fondandosi sulla decisione cresciuta
in giudicato relativa alle spese.*

Das Betreibungsamt Bern fordert einen durch den Vor-
schuss des Gläubigers für eine von diesem verlangte
Schätzungsexpertise nicht gedeckten Betrag der Schät-
zungskosten, dessen Bezahlung der Gläubiger auf die Zu-

stellung der Abrechnung hin, ohne Beschwerde zu führen,
verweigert hat, namens des Staates Bern von jenem Gläu-
biger als Kostenschuldner an seinem Wohnort Zürich auf
dem Betreibungswege ein. Den vom Betriebenen erhobe-
nen Rechtsvorschlag hält das betreibende Amt für unbe-
achtlich, weil über solche Kostenverpflichtungen endgültig
die Betreibungsbehörden zu entscheiden hätten und hier
eine mangels Beschwerdeführung rechtskräftige Verfügung
vorliege, eine Anrufung des Richters also nicht in Frage
komme und gar nicht möglich wäre. Das Betreibungsamt
Zürich 2, bei dem diese Kostenbetreibung hängig ist, hat
jedoch die Fortsetzung der Betreibung abgelehnt, für
solange, als der Rechtsvorschlag nicht durch Richter-
spruch beseitigt ist. Um dem Fortsetzungsbegehren Nach-
achtung zu verschaffen, hat das Betreibungsamt Bern Be-
schwerde geführt und, von den kantonalen Beschwerde-
instanzen abgewiesen, die Sache an das Bundesgericht
weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Soweit der betreibende Gläubiger für Kosten, die zu
seinen Lasten gehen — endgültig oder nur vorläufig, d. h.
unter Vorbehalt der Deckung aus dem Verwertungserlös ;
für Schätzungskosten vgl. Art. 9 Abs. 2 VZG —, Vorschuss
geleistet hat, kann das Betreibungsamt und gegebenenfalls
eine Aufsichtsbehörde nach Massgabe einer rechtskräftigen
Festsetzung der Kostenforderung über den Vorschuss ver-
fügen. Soweit eine solche Forderung dagegen nicht durch
Vorschuss gedeckt ist, muss sie beim Ausbleiben freiwilliger
Erfüllung gleich wie andere im öffentlichen Rechte be-
gründete Forderungen (vgl. Art. 43 SchKG) durch Be-
treibung auf Pfändung geltend gemacht werden. Das
bedingt die Zustellung eines Zahlungsbefehls, der wie in
allen andern Fällen durch Rechtsvorschlag bestritten
werden kann, mit der Wirkung, dass die Betreibung ge-
hemmt bleibt, bis der Rechtsvorschlag (zurückgezogen

oder) durch gerichtliches Urteil beseitigt ist. Wäre die Auffassung des Betreibungsamtes Bern richtig, dass solchenfalls ein Rechtsvorschlag nicht zulässig sei, so wäre dem Einleitungsverfahren seine wesentliche Bedeutung überhaupt benommen; diese Ansicht läuft darauf hinaus, dass dem Betriebenen lediglich die Zahlungsfrist von zwanzig Tagen zur Verfügung stünde, aber keine Möglichkeit gegeben wäre, dem Zwangseingriff in sein Vermögen durch Bestreitung entgegenzutreten. Für eine solche Beschränkung der Verteidigungsrechte eines betriebenen Schuldners fehlt jede gesetzliche Grundlage. Natürlich ist der Rechtsvorschlag unbegründet, wenn die Kostenverfügung rechtskräftig geworden, aufrecht geblieben und nicht etwa in der Zwischenzeit erfüllt worden ist. Allein in einem solchen Falle wird eben der Kostenforderer auf Grund seines Rechtstitels definitive Rechtsöffnung erhalten, die er beim Richter gemäss Art. 80 SchKG anzu-begehren hat, gleich wie ein anderer Gläubiger, der sich im Besitz eines vollstreckbaren Titels befindet. Der Rechtsvorschlag zwingt also das (hier durch das Betreibungsamt, bei dem die Kostenforderung entstanden ist, vertretene) kostenfordernde Gemeinwesen keineswegs, einen ordentlichen Rechtsstreit (vor Zivil- oder Verwaltungsjustizbehörden) über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Kostenforderung durchzuführen, was in der Tat schon wegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Betreibungsbehörden ausgeschlossen wäre. Er zwingt lediglich zur Prüfung, ob die Forderung rechtskräftig festgestellt sei, und, wenn der Kostenforderer dies annimmt, zur Anrufung des Rechtsöffnungsrichters. Die Befürchtung des Rekurrenten, eine betreibungsamtliche Kostenfestsetzung würde nicht als « Urteil » im Sinne von Art. 80 SchKG anerkannt, ist nicht begründet. Da die Bestimmung solcher Kostenforderungen den Betreibungsbehörden zusteht, stellt eine rechtskräftige Verfügung eines Betreibungsamtes den massgebenden Entscheid der zuständigen Behörde dar, der gleich dem rechtskräftigen Entscheid eines

Gerichtes über einen gerichtlich zu beurteilenden Anspruch als Vollstreckungstitel anzuerkennen ist. Die Vollstreckbarkeit solcher Verfügungen wie auch von Entscheiden kantonaler Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs ergibt sich für das ganze Gebiet der Schweiz aus der eidgenössischen Ordnung des Schuldbetreibungsrechtes, braucht also nicht auf das Rechtshülfekonkordat gestützt zu werden (BGE 1928 I 166 ff.). Dass dieses Verfahren, in dem der Betriebene die nach Art. 81 SchKG zulässigen Einreden vorbringen kann, Umtriebe mit sich bringt, ist zuzugeben; allein diese Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, dass das Amt eine Tätigkeit, für die es Vorschuss zu verlangen berechtigt ist, nur im Rahmen der erhaltenen Vorschüsse vornimmt, so dass ungedeckte Kostenforderungen solcher Art gar nicht entstehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Entscheid vom 28. Februar 1936 i. S. Schanz.

Pfändbarkeit eines Teiles des von einer Arbeiter-Fürsorgeeinrichtung ausgerichteten unabtretbaren « Alterskapitals », zumal zugunsten der geschiedenen Ehefrau, welcher daraus Abfindung für ihre Unterhaltsrente versprochen worden war.

Capital versé, à titre de prestation pour la vieillesse, par une caisse de prévoyance en faveur du personnel d'une grande entreprise. Ce capital est partiellement saisissable, principalement au profit de l'épouse divorcée à qui l'employé bénéficiaire a promis de racheter, par ce moyen, la pension alimentaire dont il est débiteur envers elle.

Capitale incedibile versato all'impiegato di una grande impresa quale prestazione per la vecchiaia. Questo capitale è pignorabile in parte, soprattutto in favore della moglie divorziata cui l'impiegato beneficiario aveva promesso di riscattare mediante questa somma la pensione alimentare dovutale.